

13. 1. Nach welchem Gesetze ist das Rechtsverhältnis zwischen einer eingetragenen Genossenschaft und einem vor dem 1. Oktober 1889 ausgeschiedenen Genossenschafter zu beurteilen, wenn die Genossenschaft erst unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Mai 1889 die Liquidation beschließt?

Gesetz vom 1. Mai 1889 § 154.

2. Hat der ausgeschiedene Genossenschafter nach dem Stande des Vermögens der Genossenschaft, wie er sich für die Zeit seines Ausscheidens aus den Büchern ergibt, auch dann zu den Schulden beizutragen, wenn die Liquidation erst nach drei Monaten seit dem Ausscheiden beschlossen worden ist?

Gesetz vom 4. Juli 1868 § 39.

3. Inwieweit ist ein Genossenschafter zur Beauftragung einer von der Generalversammlung genehmigten Bilanz befugt?

I. Civilsenat. Urth. v. 15. November 1893 i. S. G. N. (Bekl.) w. N. Genossenschaftsmolkerei (Kl.). Rep. I. 269/93.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte ist am 30. September 1889 aus der klagenden Genossenschaft ausgeschieden. Diese hat in den Generalversammlungen vom 12. und 26. März 1890 ihre Auflösung beschlossen und befindet sich in Liquidation. Eine Auseinandersetzung mit dem Beklagten hat nicht stattgefunden. Die Klägerin behauptet, daß das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1889 mit einer von der Generalversammlung genehmigten Unterbilanz von 99 719,83 *M* abgeschlossen habe; hiervon seien durch die Geschäftsanteile der Mitglieder 15 200 *M* gedeckt, vom Reste mit 84 519,83 *M* treffe den Beklagten ein Kopfteil ( $\frac{1}{24}$ ) mit 3521,83 *M*, wovon eine Forderung desselben für gelieferte Milch mit 1656,24 *M* abgehe, der Rest in Höhe von 1865,29 *M* nebst Zinsen seit 1. Januar 1890 ist Gegenstand der Klage. Wie jetzt unbestritten ist, haben die nach dem 1. Oktober 1889 in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder neue Einlagen gemacht; damit sind sämtliche Schulden bezahlt worden. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt; er bestreitet die

Richtigkeit der Bilanz und macht unter Berufung auf § 39 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 geltend, daß er von jeder Haftung frei sei, weil die Genossenschaft erst sechs Monate nach seinem Austritte die Auflösung und Liquidation beschlossen habe, er könnte nur noch von den Gläubigern in Anspruch genommen werden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin aber hat das Berufungsgericht über die Richtigkeit der Bilanz ein Gutachten erhoben und über die Erinnerungen des Beklagten verhandelt. Als allein streitige Fragen sind folgende übrig geblieben:

1. Nach der Bilanz ist von den Utensilien mit 16407,71 *M* der Betrag von 9757,21 *M* abgeschrieben, weil sie in der seitherigen Mietwohnung verbraucht und wertlos geworden seien; der Rest von 6650,50 *M* ist zum Baukonto mit 59914,85 *M* geschlagen, und von der Gesamthumme von 66564,85 *M* sind 10% = 6656,48 *M* abgeschrieben. Der Beklagte bestreitet, daß von den alten Utensilien nur noch solche im Werte von 6650,50 *M* übrig geblieben seien.

2. Die Hypothekschuld der Genossenschaft ist mit 247471,87 *M* in die Passiva eingetragen, sie betrug aber infolge Amortisation nur noch 246832,82 *M*, also 639,05 *M* weniger.

3. Als Hypotheknamortisationskonto ist unter die Passiva die Summe von 2528,13 *M* aufgenommen. Der Beklagte behauptet, daß dieser Betrag nicht zu den Passiven gehöre; die Klägerin betrachtet ihn als Reservefonds.

Das Oberlandesgericht hat die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und den Beklagten zur Bezahlung von 1733,38 *M* nebst Zinsen verurteilt. Die Entscheidung beruht auf der Auslegung der §§ 9, 39 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 dahin, daß, auch wenn der Auflösungsbeschluß erst nach Ablauf der drei Monate seit dem Ausscheiden eines Genossenschafters gefaßt wird, dieser dennoch zur Deckung des Verlustes mit den übrigen Genossenschaftern verpflichtet ist. Es stehe fest, daß der Beklagte nicht von Gläubigern in Anspruch genommen werden könne; den Genossenschaftern, welche zum Zwecke der Schuldentilgung größere Beiträge geleistet hätten, stehe nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes ein Rückgriff gegen den Beklagten nicht zu. Seine Befugnis, die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz zu bemängeln, müsse im Hinblick auf die §§ 10, 26, 28 des Gesetzes ver-

neint werden; daher könne er keine Änderung der Abschreibung verlangen; dagegen stehe das Gesetz der Berichtigung der Zusammenstellung der einzelnen Posten nicht entgegen. Es wird sodann ausgeführt, daß die Beanstandungen des Beklagten oben unter 2 und 3 begründet seien, daher  $639,05 \text{ M} + 2528,13 \text{ M} = 3167,18 \text{ M}$  von den Passiven und  $\frac{1}{2}$ , hiervon =  $131,36 \text{ M}$  an der Schuld des Beklagten abzuziehen seien. Die Revision des Beklagten und die Anschließung der Klägerin an dieselbe sind zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Die Auseinandersetzung zwischen den Parteien hat nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und nicht nach dem Gesetze vom 1. Mai 1889 zu erfolgen, obgleich dieses nach der Bestimmung in § 154 auch auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften Anwendung findet. Diese Rückwirkung kann nämlich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, von denen durch § 154 nicht abgewichen werden sollte, nur insofern eintreten, als nicht unter dem früheren Gesetze die eine oder andere der Parteien ein Recht erworben hatte. Es handelt sich nun aber im gegebenen Falle darum, ob die Klägerin bereits am 30. September 1889, dem Tage des Ausscheidens des Beklagten, einen Anspruch darauf erlangt hatte, daß der Beklagte seinen Anteil an der für diesen Tag aus den Büchern der Genossenschaft sich ergebenden Überschuldung der letzteren bezahle. Dieser Anspruch wäre nach § 71 des neuen Gesetzes unzweifelhaft begründet; denn daselbst ist ausgesprochen, daß, wenn das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn betreffenden Anteil, nach dem Kopfteile der Mitglieder berechnet, an die Genossenschaft zu bezahlen habe. Dieser bestimmte Anspruch findet sich nun zwar im § 39 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 nicht, sondern es ist darin zunächst nur das Recht des ausgeschiedenen Genossenschafters erwähnt, binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden die Bezahlung des Genossenschaftsanteiles, wie er sich aus den Büchern ergibt, zu verlangen. Allein dieser Satz ist nur die eine Folgerung aus dem Prinzipie, auf welchem der § 39 beruht, und welches im neuen Gesetze nach dessen Motiven nicht erst eingeführt, sondern beibehalten wurde, daß nämlich das Verhältnis zwischen dem aus-

scheidenden Genossenschaftler und der Genossenschaft nach dem Ergebnisse der Bücher zur Zeit des Ausscheidens fixiert sein soll. Die auch in der Rechtsprechung,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 73, Bd. 18 S. 89 und Urteil vom 27. September 1886 Rep. I. 207/86,

anerkannte Folge dieses Prinzipes ist die, daß, wenn aus den Büchern sich kein Vermögen, sondern eine Überschuldung der Genossenschaft ergibt, der Ausscheidende einen Anteil nicht zu fordern, sondern zu bezahlen hat.

Demnach ist die Forderung der Klägerin, daß der Beklagte seinen Anteil an der Überschuldung, wie sich solcher nach dem auf den Tag seines Austrittes gefertigten Abschlusse der Bücher ergibt, bezahle, auch nach § 39 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 begründet. Daß die Bilanz erst im März 1890 genehmigt, und erst in der Generalversammlung vom 28. März 1890 die Auflösung und Liquidation beschlossen worden ist, kommt rechtlich nicht in Betracht. Der Beklagte soll nämlich weder zum Beitrage zu erst nach seinem Ausscheiden entstandenen Schulden, noch zu einem Umlageverfahren herangezogen werden, was allerdings, wie wiederholt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 12, Bd. 8 S. 73, entschieden worden ist, unstatthaft wäre. Daß die Verpflichtung des ausgeschiedenen Genossen zur Bezahlung seines buchmäßigen Anteiles an den Schulden nach drei Monaten erlösche, ist im § 39 a. a. D. nicht bestimmt. Die daselbst normierte Frist von drei Monaten hat nur die Bedeutung einer Deliberationsfrist, welche der Genossenschaft für Ausübung der alternativen Befugnis gewährt ist, den buchmäßigen Geschäftsanteil auszubehalten oder in Liquidation zu treten.

Da die in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder selbst die Schulden getilgt haben, ist der Beklagte auch nicht dem Zugriffe der Gläubiger ausgesetzt; denn dieser könnte nur nach einem Verteilungsverfahren nach Vorschrift der §§ 12. 48—52 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (eventuell nach Maßgabe der §§ 112 flg. des Gesetzes vom 1. Mai 1889) realisiert werden; für ein solches fehlt aber beim Mangel von Gläubigern die Voraussetzung. Auch um einen Rückgriff der Genossenschaftler, welche bezahlt haben, handelt es sich nicht, da die Klage von der in Liquidation befindlichen Genossenschaft, nicht von einzelnen Mitgliedern derselben erhoben ist. Die Revision des Be-

klagen ist daher unbegründet. Das gleiche gilt von der Anschließung der Klägerin an diese Revision. Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung,

vgl. Entsch. des R.D.P.G.'s Bd. 24 S. 420; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 1 S. 12,

und in zutreffender Auslegung der §§ 10, 26, 28 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 von dem Grundsätze aus, daß eine Beanstandung der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz den einzelnen Genossenschaftlern, auch den ausgeschiedenen, nicht zustehe. Hiervon wird jedoch bezüglich solcher Posten eine Ausnahme zugelassen, deren Einstellung in die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen für eine offenbar irrtümliche erachtet, einem Rechnungsfehler gleichgestellt werden muß. Die Anerkennung dieser in der Natur der Sache begründeten Ausnahme beruht nicht auf Gesetzesverletzung. Es kann ferner auch nicht ein rechtlicher Irrtum darin gefunden werden, daß angenommen worden ist, die beiden Posten von 639,05 *M* und 2528,19 *M* seien in der Bilanz übersehen bzw. unrichtig gebucht. Es konnte als ein Übersehen aufgefaßt werden, daß an der Hypothekenschuld nur die bis zum 30. Juni bezahlte Rate und nicht auch die Quote bis zum 30. September in Abzug gebracht worden ist; denn es kann, wie im Urteile zutreffend gesagt wird, keinen Einfluß auf das Verhältnis des Beklagten zur Klägerin haben, daß die Gläubigerin nach dem Tilgungsplane den Tilgungsbeitrag erst am Ende des Jahres verrechnet.

Bezüglich des Hypothekendamortisationskontos ist unter allen Umständen dem Sachverständigen und dem Berufungsgerichte darin beizupflichten, daß selbst dann, wenn dieser Konto als Reservefonds in Betracht kommen sollte, er zunächst zur Herabminderung der Schulden verwendet und dem Beklagten zu statten kommen müßte." . . .